

Grundlagen und Voraussetzungen für Rückholungen durch die Einsatzzentrale „Rückholdienst“

§ 1

1. Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen folgenden Schutz für die nachfolgend genannten Personen sowie den folgenden Bedingungen:

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. bietet Berechtigungen für einen erforderlichen Krankenrücktransport mit dem Ziel einer sofortigen stationären Heilbehandlung in dem, dem ständigen Wohnsitz des Berechtigten nächstgelegenen, zur Behandlung geeigneten Krankenhaus, für Überführungen im Todesfall aus dem Ausland oder für Bestattungen im Ausland. Er gewährt im Berechtigungsfall Ersatz von Aufwendungen für vereinbarte Leistungen.

2. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.1 Berechtig sind nur Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Keine Berechtigung besteht für Transporte an einen Wohnsitz im Ausland.
- 3.2 Als Wohnsitz gilt die für die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. gemeldete Adresse.
4. Berechtigte Personen sind das Mitglied, der Ehegatte bzw. die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin, sowie alle kindergeldberechtigten Kinder des Mitglieds.
5. Ein Krankenrücktransport liegt vor bei der – unter sachgerechter medizinischer Betreuung erfolgenden – Beförderung erkrankter oder verletzter Personen, die nicht mit eigenen oder öffentlichen Verkehrsmitteln reisen können, sofern es sich nicht um einen Primärtransport handelt. Der Primärtransport umfasst die medizinische Erstversorgung am Notfallort und den Transport ins erstbehandelnde Krankenhaus.
- 6.1 Berechtigungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport mit dem Ziel einer sofortigen stationären Heilbehandlung, auch in einer Schwerpunkt- oder Rehaklinik, am ständigen Wohnsitz erforderlich wird. Als Berechtigungsfall gilt auch der im Ausland eingetretene Tod und der medizinisch notwendige Blutkonserventransport ins Ausland.

6.2 Der Berechtigungsfall beginnt mit der Kontaktaufnahme mit der Einsatzzentrale Rückholdienst des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. und endet nach erfolgtem Krankenrücktransport oder nach Ablehnung des Krankenrücktransports aus medizinischen Gründen.

7. Ein Krankenrücktransport ist im Sinne dieser Bedingungen erforderlich,

wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist,

oder

wenn nach Art und Schwere der Erkrankung bzw. Unfallfolgen eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigen würde.

§ 2

1. Die Berechtigung beginnt mit der Mitgliedschaft beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
2. Die Berechtigung der Familienangehörigen des Mitglieds beginnt mit dem des Mitglieds.
3. Bei Neugeborenen beginnt die Berechtigung ab Vollendung der Geburt.

§ 3

1. Erstattet werden:
 - 1.1 100% der notwendigen Krankenrücktransportkosten, einschließlich ärztlicher Leistungen, Arznei- und Verbandmittel während des Krankentransportes;
 - 1.2 notwendige Kosten einer Überführung im Todesfall ins Inland (Wohnsitz bzw. Wohnort des Verstorbenen) bis zu einer Höhe von € 5.112,92 bei einer Überführung innerhalb Europas, sonst bis € 10.225,84;
 - 1.3 Bestattungskosten im Ausland bis zur Höhe der Überführungskosten;
 - 1.4 100% der notwendigen Blutkonserventransportkosten.

§ 4

1. Keine Leistungspflicht besteht für Berechtigungsfälle

- 1.1 die durch aktive Teilnahme an Kriegereignissen und Unruhen verursacht werden;
 - 1.2 die auf Vorsatz oder Sucht beruhen;
 - 1.3 die nicht über die Einsatzzentrale Rückholdienst des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. eingeleitet wurden, es sei denn die Einsatzzentrale ist in einer Notsituation nicht erreichbar.
2. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.
3. Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist dieser zunächst in Anspruch zu nehmen.

§ 5

1. Die Berechtigung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
2. Wenn die berechtigte Person im Ausland länger als drei Monate am selben Ort Wohnung nimmt, endet die Berechtigung mit Ablauf der drei Monate.
3. Erwirbt innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Mitglieds der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Lebenspartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., so bleibt die Berechtigung ohne Unterbrechung bestehen. Erwerben Kinder innerhalb der zwei Monate die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., so besteht nur für diese die Berechtigung ohne Unterbrechung.
4. Es besteht keine Berechtigung, wenn die berechtigte Person den Mitgliedsbeitrag des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. nicht entrichtet ist. Die Berechtigung ruht ab dem 01. des übernächsten Monats der auf den Fälligkeitsmonat folgt und lebt am Tag nach Eingang des Zahlungsauftrages bei der Bank des Berechtigten wieder auf.